

Vorschlag für eine

Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung der Linksjugend ['solid] Saarland



vom 21.03.2020

- §1** Die Einberufung der Landesmitgliederversammlung (LMV) erfolgt durch den Landessprecher*innenrat der Linksjugend ['solid] Saar. Die Einladungen mit einem Vorschlag zur Tagesordnung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Landesmitgliederversammlung zuzustellen.
- §2** Die Landesmitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Die folgende Abstimmung erfolgt mit absoluter Mehrheit (mehr als 50%).
- §3** Die Landesmitgliederversammlung beschließt über eine Tagesordnung. Anträge zur Änderung der Tagesordnung werden im Plenum beraten.
- §4** Die Landesmitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung eine Tagesleitung, eine Wahl-Zähl-Kommission, eine Mandatsprüfungskommission sowie eine Protokollführung. Die Tagungsleitung besteht, wenn möglich, aus Mitgliedern der Linksjugend ['solid]. Die Kommissionen und die Protokollführung haben jederzeit Rederecht und sind nach Möglichkeit quotiert zu wählen. Die Mitglieder der Mandatsprüfungskommission geben nach Prüfung der Mitgliedschaft die Stimmkarten aus und haben hierzu das Recht, für die Dauer der Versammlung die Mitgliederlisten einsehen zu dürfen.
- §5** Das Stimmrecht leitet sich aus den Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Linksjugend ['solid] Saar ab. Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht die bestehende Bundessatzung der Linksjugend ['solid], die Landessatzung der Linksjugend ['solid] Saar oder diese Geschäftsordnung anderes regeln. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.
- §6** **(a)** *Satzungsändernde Anträge* sind bis zum 07. März 2020 zu stellen. *Inhaltliche Anträge* sind bis zum 14. März 2020 zu stellen. *Änderungsanträge* zu bereits gestellten Anträgen sind bis zum 19. März 2020, 12 Uhr Mittags zu stellen. Über die Behandlung von Anträgen, die nach diesen Fristen, jedoch bis zum Versammlungsbeginn am 21. März 2020 gestellt werden, entscheidet das Plenum. Danach können nur noch Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Letztere bedürfen der Unterschrift von 25 Prozent der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Über ihre Behandlung entscheidet ebenfalls das Plenum.
- (b)** Änderungsanträge zu eingereichten Anträgen sind schriftlich einzureichen und werden vor dem eigentlichen Antrag abgestimmt. Eine Abstimmung entfällt, wenn die ursprünglichen Antragsteller*innen einer Übernahme, auch in geänderter Fassung, des Antrages zustimmen oder die Antragsteller*innen den Antrag zurückziehen.

Änderungsanträge sind i.d.R. vor der Beratung eines Antrags im Plenum bei der Versammlungsleitung einzureichen; über die Behandlung von Änderungsanträgen, die nach der Beratung eines Antrags im Plenum eingereicht werden, entscheidet das Plenum mit einfacher Mehrheit.

(c) Anträge an die Geschäftsordnung sind gesondert anzuzeigen und werden außerhalb der Redereihenfolge sofort behandelt, sobald der*die Vorredner*in die Wortmeldung beendet hat. Sie dürfen sich ausschließlich mit dem Ablauf der Landesmitgliederversammlung befassen und können von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Vor ihrer Abstimmung erhält je ein Mitglied für und gegen den Antrag das Wort. Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§7 Die Tagungsleitung hat die Aufgabe, die Landesmitgliederversammlung zu leiten. Dazu darf sie jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort ergreifen und Vorschläge dazu unterbreiten, unter Berücksichtigung des Eingangs der Wortmeldungen, der Quotierung und des Themas das Wort erteilen, bei Überschreitungen der Redezeit das Wort entziehen und Redner*innen, die von der Sache abweichen, zur Ordnung rufen. Rederecht haben aktive und passive Mitglieder, abweichende Regelungen und das Gastrederecht werden durch das Plenum beschlossen. Die Tagesleitung führt eine Redeliste.

§8 (a) Die Redezeit beträgt bei Vorstellungen von Kandidaturen und der Einbringung von Anträgen drei Minuten, sofern durch das Plenum keine abweichende Zeitdauer beschlossen wird. Die Dauer von Für- und Gegenrede(n) zu Kandidaturen und Anträgen beträgt zwei Minuten.

(b) Wortmeldungen zur Diskussion von Anträgen sind ab Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes bei der Tagungsleitung einzureichen. Die Redezeit beträgt hierbei anderthalb Minuten. Der Antrag auf Schluss der Debatte oder Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden. Das Recht zu dieser Antragsstellung haben nur Mitglieder, die in diesem Tagesordnungspunkt noch nicht zur Sache gesprochen haben. Die Wiederholung vorangegangener Inhalte ist zu vermeiden. Nach der Vorstellung von Kandidat*innen besteht die Möglichkeit, Fragen an diese zu stellen.

§9 Mitglieder können nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen persönliche Erklärungen abgeben. Dabei dürfen Redner*innen nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf die eigene Person vorgenommen wurden, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Persönliche Erklärungen können nicht für eine*n Andere*n abgegeben werden. Sie sind bei der Tagungsleitung anzumelden und dürfen die Zeit von einer Minute nicht überschreiten.

§10 Auf Antrag eines FLTI*-Mitglieds muss ein FLTI*-Plenum einberufen werden, wenn mindestens 25% der anwesenden FLTI*-Mitglieder zustimmen. Während des FLTI*-Plenums müssen alle Nicht-FLTI*-Personen den Sitzungssaal verlassen. Die Tagung wird für die Dauer des FLTI*-Plenums unterbrochen. Nach Ende des FLTI*-Plenums werden die Ergebnisse bekannt gegeben. Es ist möglich, ein FLTI*-Plenum im Vorfeld der Landesmitgliederversammlung einzuberufen.

- §11** Anträge werden grundsätzlich von den Antragsteller*innen nach Aufruf durch die Tagungsleitung eingebracht. Im Anschluss an die Einbringung sind bis zu zwei Für- und Gegenreden zum Antrag zuzulassen, sofern gewünscht. Darüber hinausgehende Debatten- und Diskussionsbeiträge bedürfen einer zeitlich begrenzten Debatte, über deren Eröffnung das Plenum entscheidet. In diesem Fall entfallen die Für- und Gegenreden. Zeitlich begrenzte Debatten können auf Antrag eines Mitglieds oder der Versammlungsleitung zu einzelnen Anträgen aufgerufen werden und sind im Plenum inkl. Angabe zur zeitlichen Begrenzung zu beschließen. Die Redezeiten regelt §8.
- §12** Es ist unter Verantwortung der Tagungsleitung bzw. der Wahlkommission, ein Beschluss- und ein Wahlprotokoll zu erstellen und zu archivieren. Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung sind zu veröffentlichen.